

Massnahmen	Konkret	In welcher Form	Wo melden / informieren
<p>Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige</p> <p>Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte</p> <p>Auch für die Gruppen, welche nicht kurzarbeitsberechtigt sind, hat der Bundesrat Unterstützungsinstrumente gefunden.</p>	<p>Selbständig Erwerbende Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes • Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist; • Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen; <p>Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte bei Kinderbetreuung und Quarantäne Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne. Wie für die Selbstständigen werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet.</p>	<p>Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag (30 Taggelder pro Monat). Den Höchstbetrag des Taggeldes erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7350 Franken (7350 X 0,8 / 30 Tage = 196 Franken/Tag).</p> <p>Für Selbstständigerwerbende ist die Leistung aktuell auf 30 Tage (30 Taggelder) beschränkt.</p> <p>Für angeordnete Quarantäne werden 10 Taggelder ausgerichtet.</p> <p>Berechnungsbeispiele finden Sie hier: https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html</p>	<p>Bei der AHV-Ausgleichskasse Die Entschädigung wird <u>nicht automatisch ausgerichtet</u>. Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung selber bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse beantragen. Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung anschliessend direkt an die Person. Zuständige Ausgleichskasse ist die AHV-Ausgleichskasse, die die Beiträge erhebt.</p> <p>Für die Beratung ist immer diejenige Ausgleichskasse zuständig, bei welcher die Betroffenen ihre AHV-Beiträge abrechnen (wie bei der EO und der Mutterschaftsentschädigung) Diese Ausgleichskasse nimmt auch die Anmeldung entgegen und ist für die Auszahlung zuständig. Wer eine Anmeldung einreicht, muss wissen, dass die Entschädigungsleistung nicht im Voraus ausbezahlt wird. Es handelt sich um eine nachschüssige Leistung, die im Folgemonat bezahlt wird. Zwischen Anmeldung und Auszahlung liegt deshalb in der Regel ein Monat.</p> <p>Formulare: https://www.ahv-iv.ch/de/News-Infos/post/corona-erwerb ersatzentschaedigung-formular-merkblaetter-etc-sind-bereit</p> <p>Download wichtigste Fragen und Antworten: https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/eo/faktenblaetter/faq-entschaedigung-erwerb ausfall-coronavirus.pdf.download.pdf/faq-entschaedigung-erwerb ausfall-coronavirus-de.pdf</p>

Massnahmen	Konkret	In welcher Form	Wo melden / informieren
<p>Ausdehnung der Kurzarbeit</p> <p>Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigungen ermöglicht, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Durch die aktuelle wirtschaftliche Lage werden die Kurzarbeitsentschädigungen ausgeweitet. Weiter soll die Beantragung vereinfacht werden:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen, Stundenlöhner und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden. • Neu soll der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, anrechenbar werden. • Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH oder AG, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können. • Die Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen. • Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können. • Im Bereich der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit wurden noch dringliche Vereinfachungen vorgenommen. Damit wird bspw. eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich. 	<p>Für den Arbeitsausfall erhalten Sie eine Kurzarbeitsentschädigung. Diese beträgt 80 % des Verdienstauffalls, d.h. 80 % des wegfallenden Lohns.</p> <p>Gesellschafter einer GmbH oder AG, die im Betrieb mitarbeiten und einen Lohn beziehen, können auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren.</p> <p>Ausnahme: Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.</p> <p>Kurzarbeit wird innerhalb von 2 Jahren während höchstens 12 Abrechnungsperioden (Monaten) ausgerichtet.</p> <p>Die Sondermassnahmen wegen dem Coronavirus werden laufend neu beurteilt.</p>	<p>Download Formular Kurzarbeit Kanton Zürich: https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitslosenversicherung/kurzarbeit/KurzarbeitCoronavirus/formular-voranmeldung-kurzarbeit/jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/formular_voranmeldung.spooler.download.1584989660199.xlsx/KAE-Voranmeldung-Coronavirus.xlsx</p> <p>Wichtig: Betroffene sollen sich sofort für Kurzarbeit melden, diese wird nicht rückgängig ausbezahlt.</p> <p>Anmerkung KGV: Nehmen Sie bei Punkt 5 dennoch als Stichdatum den 17. März!</p> <p>Das Wichtigste zur Kurzarbeit: https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitslosenversicherung/kurzarbeit/KurzarbeitCoronavirus/kurzarbeit-wichtiges-arbeitgeber.html</p>

Massnahmen	Konkret	In welcher Form	Wo melden / informieren
<p>Liquiditätshilfen für Unternehmen (Kredite)</p> <p>Aufgrund der Schliessung von Betrieben sowie Nachfrageeinbrüchen verfügen zahlreiche Unternehmen trotz Kurzarbeitsentschädigung für ihre laufenden Kosten über immer weniger liquide Mittel. Mit verschiedenen Massnahmen soll verhindert werden, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in Schwierigkeiten geraten.</p>	<p>Soforthilfe mittels verbürgter COVID-Überbrückungskredite: Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskrediten von den Banken erhalten, wird der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Milliarden CHF aufgleisen. Dieses Programm soll auf bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen aufbauen.</p> <p>Auch der Kanton Zürich sichert den Banken Kredite ab.</p>	<p>Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. CHF erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 0,5 Millionen CHF von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen.</p>	<p>Die nötigen Eckpunkte werden in einer Notverordnung festgelegt, die Mitte nächste Woche verabschiedet und veröffentlicht wird. Fragen von Betroffenen zu Modalitäten der Einreichung dieser Gesuche können erst ab dann beantwortet werden.</p> <p>Wichtig: Die Überbrückungskredite können ab Donnerstag, 26. März 2020 bei Ihrer Hausbank beantragt werden.</p>
<p>Bürgschaften für KMU</p> <p>Der Bundesrat hat zur Unterstützung von KMU in Liquiditätsschwierigkeiten wegen Coronavirus das Spezialregime Bürgschaftswesen beschlossen. Den KMU mit finanziellen Engpässen stehen ab sofort bis zu 580 Millionen Franken an verbürgten Bankkrediten zur Verfügung.</p>	<p>Alle Branchen ausserhalb der Landwirtschaft sowie Unternehmen unterschiedlicher Grösse sind berechtigt, Gesuche für Bürgschaften einzureichen.</p>	<p>Gestützt auf das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU können vier anerkannte Bürgschaftsorganisationen Unternehmen jeder Grösse Bürgschaften bis zu eine Million Franken gewähren. Die mittels Bürgschaften erhaltenen Bankkredite müssen zurückbezahlt werden. Der Bundesrat erleichtert zudem die Bedingungen für eine Bürgschaft. Bis Ende 2020 will er für neue Bürgschaften die einmaligen Gesuchprüfungskosten und die Risikoprämien der Unternehmen für das erste Bürgschaftsjahr übernehmen.</p>	<p>Bürgschaftsgesuche sind direkt an die zuständigen Bürgschaftsorganisationen zu richten.</p> <p>Download Merkblatt des SECO: https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Standortfoerderung/KMU-Politik/B%C3%BCrgschaft-ten%20f%C3%BCr%20KMU/merkbaltt_spezialregime_buergschaftswesen.pdf.download.pdf/Merkblatt_Spezialregime_B%C3%BCrgschaftswesen.pdf</p> <p>Homepage für die für den Kanton Zürich verantwortlichen BGOST: http://www.bgost.ch/</p>

Weitere Anlaufstellen

Zinsloser Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen (AHV/IV/EO/ALV)

Reduziert sich wegen der behördlichen Massnahmen Ihr Einkommen aus selbständiger Tätigkeit? Teilen Sie der SVA das voraussichtliche neue Jahreseinkommen online mit, damit die **Akontorechnungen anpasst werden können**.

<https://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/ahv/beitragspflicht/selbstaendigerwerbende/akontozahlungen-anpassen.html>

Brauchen Sie einen **Zahlungsaufschub**? Bitte nehmen Sie bei **Liquiditätsengpässen** umgehend Kontakt mit der SVA auf.

<https://www.svazurich.ch/internet/de/home.html>

Hilfe für Selbstständigerwerbende in finanziellen Schwierigkeiten.

Nehmen Sie Kontakt mit **Ihrer Gemeinde** (und Ihrer Hausbank) auf. Der Kanton stellt den Gemeinden Gelder für Soforthilfe zur Verfügung.

Stundung von Steuern bei Liquiditätsengpass

Zuständig ist für die Staats- und Gemeindesteuer das **Gemeindesteueramt** und für die direkte Bundessteuer das **kantonale Steueramt**. Die Finanzdirektion hat die Steuerämter von Gemeinden und Kanton an, solche Stundungs- und Ratenzahlungs-gesuche grosszügig und rasch zu behandeln.

Hotline für betroffene Unternehmen und Selbstständigerwerbende

Neben den bereits bestehenden Auskunftsstellen richtet die Finanzdirektion eine Hotline ein, um betroffene Unternehmen und Selbstständigerwerbende zu beraten, soweit sie sich nicht eigenständig orientieren können.

Hotline Kanton Zürich

Telefon Nummer: 044 xxx xx xx
(Nummer folgt)

Weitere Anlaufstellen

SECO Infoline für Unternehmen

Bei Fragen zur Kurzarbeit, Massnahmen des Bundesrats etc.

Tel: +41 58 462 00 66

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Informationen und Empfehlungen für die Arbeitswelt

Unternehmen müssen die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit **betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten**. Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren, und Menschenansammlungen sind zu verhindern. Dies gilt auch für Kunden- und Servicearbeiten.

<https://www.kgv.ch/sites/default/files/aktuell/dokumente/So%20sch%C3%BCtzen%20wir%20Uns.pdf>

Schutz der Arbeitnehmenden vor dem Coronavirus auf Baustellen

Das SECO hat ein **Merkblatt** für Arbeitgeber zum Schutz der Mitarbeitenden vor dem Coronavirus verfasst.

Download Merkblatt:

<https://www.suva.ch/-/media/static-picturepark-assets/uncategorized/4/3/1/7/6/43176-1--merkblatt-gesundheitsschutzcovid19dv20originalde43176pdf.pdf?lang=de-CH&dl=0>

Für die Bauwirtschaft wurde eine **Checkliste** erstellt.

Download Checkliste:

<https://www.suva.ch/-/media/static-picturepark-assets/uncategorized/4/3/1/7/5/43175-1--checkliste-baustellencovid19d20originalde43175pdf.pdf?lang=de-CH&dl=0>

Medizinische Fragen zur Corona-Krankheit

Bei Fragen zu Ansteckung und Risiken, Symptome, Diagnose und Behandlung

Ärztefon (24h)

0800 33 66 55

Infoline BAG Coronavirus:

+41 58 463 00 00, täglich 24 Stunden

Wichtigste Fragen/Antworten:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html>